

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum geplanten „Solarpark Günzach“,  
OT Immenthal, Lkr. Ostallgäu

**Auftraggeber:**

Greenovative GmbH  
Fürther Str. 252  
90429 Nürnberg

**Auftragnehmer:**

P. Harsch, Dipl.-Biologe  
Nestlestr. 20  
87448 Waltenhofen  
peter.harsch@pm.me

Waltenhofen, August 2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
1.2. Datengrundlagen.....	5
1.3. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten.....	6
2. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet.....	7
2.1. Reptilien.....	7
2.2. Vögel.....	9
3. Fazit.....	10
3.1. Vermeidungsmaßnahmen (VM).....	10
3.2. biodiversitätsfördernde, freiwillige Maßnahmen (BFM).....	11

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Greenovative GmbH mit Sitz in Nürnberg plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 97, TF (= Teilfläche) 98, TF 101 und TF 102 der Gemeinde und Gemarkung Günzach sowie Flurstück 1697 Markt und Gemarkung Obergünzburg, Lkr. Ostallgäu.

Unser Büro wurde seitens des Antragstellers dahingehend beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den in Abbildung 1 farblich dargestellten Bereich zu erarbeiten, und das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten, ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen und/oder Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

In Absprache mit der damaligen Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurden die zu bearbeitenden Artengruppen (Vögel, Zauneidechse, ggf. Beibeobachtungen), der Umfang (max. 4 Begehungen) und die Berichtsform (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) festgelegt.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne können den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros entnommen werden.



**Abb. 1:** Lage des Untersuchungsgebiets rot dargestellt, links Übersicht, rechts Detail (grün = Ausgleich, rosa = Biotop)

Da in Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen ändern ist zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Ar-

ten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen sind die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Artengruppen zu untersuchen und zu bewerten.

### 1.1. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Nach dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen BNatSchG werden in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ für:

- Arten gemäß Anhang IV der europäischen Flora–Fauna–Habitat–Richtlinie (FFH-RL),
- alle Vogelarten, die in Europa heimisch sind gem. Art 1 EU – Vogelschutzrichtlinie,
- streng geschützte Arten nach nationalem Recht gem. Art 6a, Absatz 2 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (Rote Liste Arten Deutschland und Bayern)

geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind (v.a. Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen).

Die hier behandelten artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen durchweg zwingendes und abweichungsfestes Recht dar. Sie können im Rahmen einer planrechtlichen Behandlung nicht durch Abwägung überwunden werden. Vielmehr ist die Erfüllung der Anforderungen eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Artenschutzrechtliche Verbote können nur dann überwunden werden, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Ausnahmeregelungen erfüllt sind. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten und auf national gleichgestellten Arten zu prüfen.

In den genannten gesetzlichen Grundlagen sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, die aus Sicht des Gesetzgebers einen besonderen Schutz benötigen und für die daher strenge Schutzbestimmungen gelten. Danach sind gewisse Handlungen verboten, die zu einer Tötung, Zerstörung oder Verletzung dieser Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. zu einer Zerstörung von Wuchsorten, Nistplätzen, Gelegen, Fortpflanzungs- und Ruhequartieren, Rastplätzen usw. führen. Außerdem sind Störungen dieser Arten (z.B. durch Lärm, Licht, Abgase, Erschütterungen, sonstige Beunruhigung) verboten.

Die Gesetze erfordern, dass derartige Handlungen unterlassen bzw. vermieden werden, so dass die genannten Verbotstatbestände nicht eintreten. Bestimmte Vorhaben in Gebieten mit Vorkommen solcher geschützter Arten können jedoch trotzdem realisiert werden, wenn durch geeignete, speziell auf diese Ar-

ten abgestimmte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen für diese Arten vermieden oder sehr gering gehalten werden, so dass ihre Bestände nicht beeinträchtigt werden bzw. im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Auch können zusätzliche, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgleichen und dazu beitragen, dass der Erhaltungszustand der Arten (Größe und Qualität ihrer Vorkommen) sich im Gebiet nicht verschlechtern. Dieser vorgezogene Ausgleich muss jedoch realisiert sein und funktionieren, bevor die eigentlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

## 1.2. Datengrundlagen

Für den Fachbeitrag wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Greenovative GmbH: Planunterlagen mit Allgemeininformationen zum Projekt (ohne Maßstab und Jahr);
- Greenovative GmbH: Solarpark Günzach – Modulplan, Übersicht vom 25.01.2024 (ohne Maßstab);
- eigene Vor-Ort-Einsichten am:

Datum	Wetter
08.03.2025	15 °C, leicht bewölkt, windstill
04.04.2025	16 °C, wolkenlos, leichter Wind
30.04.2025	21 °C, wolkenlos, windstill
24.05.2025	21 °C, bewölkt, leicht windig
14.06.2025	31 °C, windstill, wolkenlos
19.07.2025	24 °C, fast wolkenlos, windstill
26.08.2025	22 °C, wolkenlos, leicht windig

**Tab. 1:** Angaben zu den Begehungsterminen

### 1.3. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.2):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im westlichen Planungsraums als potenzielle natürliche Vegetation ein Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Rundblattlabkraut- oder Beerstrauch-Tannenwald sowie vereinzelt mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Ident-Code L6bT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutzgebiet;
- das Vorhabensgebiet liegt in der BayernNetzNatur-Kulisse (BNN) „Biotopverbund Obere Günz“;
- rund 850m östliche befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Obergünzburg, M“;
- es sind keine amtlich kartierten Biotope direkt von dem Vorhaben betroffen, rund 50m westlich findet sich Biotop 8128-0068-006 „Gehölze bei Immenthal, Obergünzburg und Hartmannsberg (Stand 16.10.1992)“, dessen Umgriff deckungsgleich mit den ABSP-Flächen ist. Im Waldfunktionsplan wird für das Gehölz die Funktion „LB Lebensraum, L, R, H, F“ angegeben;
- direkt ost-südöstlich grenzt die Ausgleichs- und Ersatzfläche für den „Gewerbepark Immenthal“ an;
- es ist in keiner Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulisse;
- es liegt in der Förderkulisse Wolfsgebiete – Herdenschutzhund.

## 2. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

Auf der Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Der Untersuchungsumfang wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde (s.o.) abgestimmt.

### 2.1. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitataignung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden formulierten Kriterien ist der Planbereich für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 2 – Vorkommen relevanter Arten fraglich, Flächeneinstufung nicht eindeutig - einzu-  
stufen. Die Maßnahmenfläche selbst weist zwar keine der im Leitfaden beschriebenen essentiellen Strukturelemente der Art auf. Jedoch befindet sich im Westen entlang der Flurgrenze beidseits ein Altgrasstreifen, der auf der Ostseite zwar nur sehr gering ausgeprägt ist, auf der Westseite hingegen eine Breite von bis zu 1,5m erreicht. Von der Flurgrenze sind es dann nur noch maximal 20 - 50m bis zu dem Altgras-/Krautsaum, der dem Biotop 8128-0068-006 vorgelagert ist. Im biotopkartierten und sonnenexponierten Bereich selbst finden sich ausreichend Strukturen (sandige bis kiesige, grabbare Substrate, kleinflächig vegetationsarme oder -freie Stellen, Altholz usw.), wie sie die Reptilien benötigen. So war es zu erwarten, dass entlang des Altgrasstreifen mit Reptilien gerechnet werden konnte. Bei den Begehungen wurden dort zwei Exemplare der Wald- (*Zootoca vivipara*) und eins der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Auffallend – und wohl von der Intensität der Bewirtschaftung abhängig – dass die Tiere allesamt auf dem westlichen Nachbargrundstück beobachtet wurden.



**Abb. 2:** Fundorte der Reptilien

Durch das Vorhaben werden momentan und nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Reptilienpopulationen erwartet, da sich die Funde auf den Altgrasstreifen an der westlichen Flurgrenze beschränkten und im eigentlichen Plangebiet keine Tiere nachgewiesen wurden. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer möglichen Aufwertung der Randstrukturen durch Entwicklung einer Magerwiese und das Einbringen von Kleinstrukturen wäre sogar eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die Reptilien mit geringem Aufwand möglich.

## 2.2. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger.

Entsprechend den Habitat-Bedingungen und der intensiven Bewirtschaftung (2025 mit mindesten 5 Schnitte samt Gülleausbringung durch Lohnunternehmen) wurden im Erhebungszeitraum lediglich 19 Vogelarten (vgl. Tab. 2) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen 12 als Nahrungsgäste und 7 als Überflieger zu klassifizieren sind. Das Grünland ist für typischen Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) durch die intensive, landwirtschaftliche Nutzung der Flächen als Bruthabitat ungeeignet. Es fanden sich auch keine Bruten auf dem alten Obstbaum bzw. in den Randgehölzen. Vor allem nach der Mahd, Heuernte und Gülleausbringung nutzten Arten wie Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Rabenkrähe und Star das Gelände als Nahrungsquelle.

Sehr seltene bzw. besonders schützenswerte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht erwartet und auch nicht nachgewiesen. Signifikante Verschlechterungen der lokalen Vogel-Populationen werden sich durch die PV-Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ergeben.

dt. Name	wiss. Name	RL BY 2015	RL-D 2020	St
Amsel	<i>Turdus merula</i>			N
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			N
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			Ü
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Ü
Elster	<i>Pica pica</i>			N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			N
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Ü
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		Ü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			N

**Tab. 2:** nachgewiesene Vögel im Projektgebiet (St = Status, N = Nahrungsgast, Ü = im Überflug)

### 3. Fazit

Durch die Kartierungen ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung keine Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkfaktoren zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind nur in einem sehr geringem Umfang bzw. im Randbereich betroffen. Das Untersuchungsgebiet ist auf Grund seiner intensiven Nutzung und dem Fehlen wertgebender Strukturen für viele Artengruppen uninteressant bzw. nicht geeignet. Ökologisch wertvollere Gehölzbestände, die als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate für Vögel dienen und auch für andere Tierarten Lebensraum darstellen, finden sich nur in Randbereichen und damit außerhalb des eigentlichen Plangebiets. Die im Südwesten angrenzenden Extensivweiden sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen

Das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist im Rahmen des Vorhabens nicht gegeben, ebenso wie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind eher unwahrscheinlich, da keine signifikanten Beeinträchtigungen von Arten bzw. kein Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten erfolgt. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden nicht ausgelöst bzw. können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Die Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist aus Sicht des Verfassers nicht erforderlich.

Eine Schädigung und/oder Störung von Tieren ist durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

#### 3.1. Vermeidungsmaßnahmen (VM)

- VM 1 – Baufeldräumung bzw. Installation der Module  
die Baufeldräumung ist vorsorglich aber nicht zwingend erforderlich auf die Zeit der Vegetationsruhe sowie außerhalb der Zugzeit zu begrenzen (Oktober bis Anfang/Mitte April). Sollten die Bauarbeiten deutlich außerhalb dieses Zeitfensters beginnen bzw. durchgeführt werden, so ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Erhebung auf Artenschutzkonflikte hin durch eine fachkundige Person notwendig ist;
- VM 2 – Erhalt der Durchgängigkeit  
wird um die PV-Anlage ein Schutzzaun gezogen so ist zu beachten, dass die Durchgängigkeit der Anlage für Tiere erhalten bleibt. Für Kleintiere ist es ausreichend, einen Zaunabstand von ca. 15-20 cm über dem Boden zu belassen;

- VM 3 – Schutzmaßnahme für Reptilien

entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist ein Reptilienzaun nach Vorgabe Leitfaden LfU während den gesamten Arbeiten anzubringen, um das Einwandern von Tieren von der Hangleite bzw. dem Altgrasstreifen in das Baufeld und damit das Risiko einer Tötung/Schädigung/Störung zu vermeiden. Der Reptilienzaun ist während der gesamten Bauzeit aufzustellen und regelmäßig (1x pro Woche) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Mängel sind umgehend auszubessern. Damit die Maßnahme fachgerecht umgesetzt wird, ist eine fachkundige Personen im Reptilienschutz einzubeziehen.

### 3.2. biodiversitätsfördernde, freiwillige Maßnahmen (BFM)

Module selbst können abhängig vom Typus genauso wie die Zaunpfosten als Ansitzwarte interessant sein. Gelegentlich nutzen Kleinvögel den Aufbau auch gerne als Nistplatz. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Abstände der Modulreihen einen deutlichen Einfluss auf die Individuenzahl und die erreichten Populationsdichten von thermophilen Vögeln des Grünlands haben. Besonnte Streifen von 3m und mehr sollen besonders bestandsfördernd wirken. Außerdem finden bodenbrütende Vögel dank Sicherheitszäunen geschützte Brutareale innerhalb von PVA's vor. Hinzu kommt, dass durch kleine biodiversitätsfördernde Maßnahmen die Wertigkeit der Freiflächenanlage deutlich gesteigert werden kann. Hierzu zählen:

- BFM 1 – Umgang mit Regenwasser

das Niederschlagswasser der Module könnte gesammelt und in kleinere Vertiefung eingeleitet werden;

- BFM 2 – Einbringen von zusätzlichen Habitatbausteinen

Einzelelemente wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Tümpel in der PV-Freiflächenanlage lockern den gesamten, technisch geprägten Eindruck der Anlage deutlich auf. Daneben bieten diese Elemente für bestimmte Tierarten wichtige (Teil-)Lebensräume für Nahrung, Fortpflanzung, Unterschlupf, Sonnen usw.. Zur Förderung der Zauneidechse würde sich der Randstreifen entlang der mageren Bereiche im Westen und Südwesten anbieten. Für die Habitate ist nur lokal-typisches Material zu verwenden;

- BFM 3 - Pflegeregime  
Etablierung eines angepassten Mahd- (ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd, um den Insekten nicht auf einmal das gesamte Blühangebot zu entziehen, Belassen von Altgrasbeständen, Wahl des Mahdzeitpunktes nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen) oder Beweidungsregime;
- BFM 4 - Anlage von Blühstreifen  
die Schaffung arten- und strukturreicher Vegetationsbestände führt bei zielgerichteter Anlage und Pflege zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere Blühstreifen, welche am Rand in Zaunnähe oder zwischen den Modulreihen angelegt werden können, bieten viel Potenzial für die Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten. Ein Beispiel vor Ort findet sich entlang der westlichen Grundstücksgrenze, wo in dem Altgrasstreifen nicht nur die Reptilien nachgewiesen wurden, sondern auch zahlreiche Insekten eine Heimat fanden.